



Protokollauszug
6. Sitzung vom 20. März 2017

78/2017 06.00 Totalrevision Bürgerrechtsverordnung Kanton Zürich
Vernehmlassung

1. Ausgangslage

Der Bund hat die Rechtsgrundlagen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts vollständig überarbeitet. Das totalrevidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG, SR 141.0) wurde von der Bundesversammlung am 20. Juni 2014 beschlossen. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 17. Juni 2016 die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV-CH, SR 141.01) verabschiedet und die Inkraftsetzung der neuen Rechtsgrundlagen auf den 1. Januar 2018 festgelegt.

Das geltende Bürgerrechtsgesetz des Bundes enthält nur rudimentäre Vorgaben im Bereich der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen. Die diesbezügliche Rechtsetzung war bis anhin vor allem Sache der Kantone. Dies ändert sich nun grundlegend mit dem Erlass der Bürgerrechtsverordnung durch den Bundesrat. Darin konkretisiert der Bund erstmals in bedeutendem Umfang die gesetzlichen Vorgaben selber, insbesondere bei den Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung. Die Einbürgerungskriterien des Bundes sind so präzise, dass sie von den Kantonen und Gemeinden im Wesentlichen ohne Ergänzungsrecht direkt angewendet werden können. Der kantonalen Gesetzgebung kommt nur noch dort eine eigenständige Bedeutung zu, wo der Kanton die Integrationskriterien verschärfen will sowie bei der Regelung des Verfahrens im Kanton und in den Gemeinden.

Das neue Bundesrecht erfordert eine grundlegende Überarbeitung der kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen; diese erfolgt im Kanton Zürich in einem ersten Schritt durch die Totalrevision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (auf den 1. Januar 2018) und in einem zweiten Schritt durch den Erlass eines neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.

2. Kantonale Bürgerrechtsverordnung

Bei der Revision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sind die drei folgenden Grundsätze leitend:

- Die Vernehmlassungsvorlage orientiert sich am Grundsatz, dass für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts die gleichen Voraussetzungen gelten sollen wie für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.
- Nachdem die Hürden für die Erlangung des Bürgerrechts vom Bundesgesetzgeber deutlich erhöht wurden, besteht für den Kanton kein Anlass, auf Verordnungsstufe zusätzliche Verschärfungen vorzunehmen. Damit kann der Kanton Zürich einen wirksamen Beitrag zur landesweiten Harmonisierung der Einbürgerungsvoraussetzungen leisten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind dort vorgesehen, wo die Kantonsverfassung zusätzliche Anforderungen an die Integration stellt. Dies betrifft die Kenntnisse der deutschen Sprache und das Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen (Art. 20 Abs. 3 KV).

- Mit der Revision der Bürgerrechtsverordnung sollen einheitliche Einbürgerungsvoraussetzungen in allen Zürcher Gemeinden geschaffen werden, wie dies die Kantonsverfassung verlangt (Art. 20 Abs. 2 KV). Diese Vorgabe ist heute nicht erfüllt: Eine Reihe von Gemeinden stellt bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne Anspruch auf Einbürgerung strengere Anforderungen an die Dauer des Aufenthalts und die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit als das kantonale Recht. Dies führt zu unerwünschten Ungleichbehandlungen von Einbürgerungswilligen innerhalb des Kantons. Eine rechtsgleiche Behandlung lässt sich dadurch erreichen, dass das kantonale Recht die Frage der Aufenthaltsdauer und der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit abschliessend regelt.

3. Stellungnahme Bürgerrechtskommission

Die Bürgerrechtskommission setzte sich an ihrer Sitzung vom 7. Februar 2017 intensiv mit der Vorlage auseinander. Die totalrevidierte Bürgerrechtsverordnung wird positiv zur Kenntnis genommen. Hervorgehoben wird vor allem der Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden, welcher künftig elektronisch erfolgen soll.

4. Stellungnahme des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich hat mit Schreiben vom 14. Februar 2017 zur Totalrevision der Bürgerrechtsverordnung Kanton Zürich Stellung genommen.

5. Erwägungen

Der Stadtrat begrüsst die revidierte Bürgerrechtsverordnung des Kantons Zürich. Die Absicht, im ganzen Kanton für Einbürgerungswillige einheitliche Regelungen bezüglich Fristen und Anforderungen an die Integration zu schaffen, wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Auf eine eigene detaillierte Stellungnahme wird jedoch verzichtet.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Stadt Schlieren begrüsst den elektronischen Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden und schliesst sich im Übrigen der Vernehmlassungsantwort des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich vom 14. Februar 2017 vollumfänglich an.
2. Mitteilung an
 - Gemeindeamt Kanton Zürich, per E-Mail an: einbuengerungen.gaz@ji.zh.ch
 - Bürgerrechtskommission
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpäsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin